

# Urheberrechtlich geschützte Werke in Lehre und Forschung erlaubnisfrei nutzen

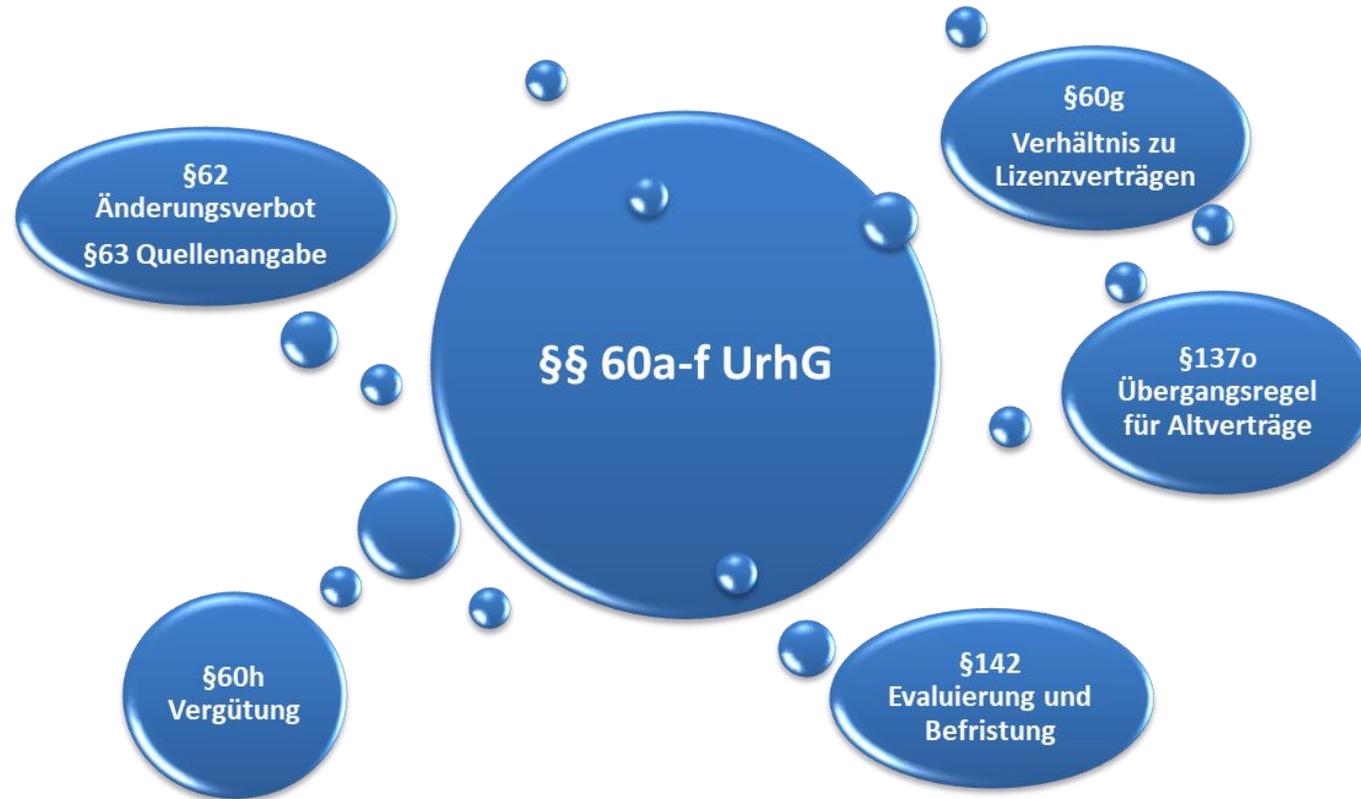
Dr. Janine Horn, ELAN e.V.

# Inhalt

- Die Neuregelungen im Überblick
- § 60a UrhG Unterricht und Lehre
- § 60b UrhG Unterrichts- und Lehrmedien
- § 60c UrhG Wissenschaftliche Forschung
- § 60d UrhG Text und Data Mining
- Ergänzung: § 51 UrhG Zitate

Die Neuregelungen im Überblick

# Änderung des UrhG durch UrhWissG



# Neue Nutzungserlaubnisse

<b>Norm</b>	<b>Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke</b>
§ 60a Unterricht und Lehre	Veranschaulichung des Lehrstoffs einer Lehrveranstaltung
§ 60b Unterrichts- und Lehrmedien	Lehrbücher oder andere Lehrmaterialien erstellen und publizieren
§ 60c Wissenschaftliche Forschung	Kopien zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit anfertigen und in Forschungsgruppen teilen
§ 60d Text und Data Mining	Inhalte zu Forschungszwecken automatisiert auswerten
§ 60e Bibliotheken	Informationsversorgung durch Bibliotheken
§ 60f Archive, Museen und Bildungseinrichtungen	Archivierung von Inhalten

# Für alle Nutzungserlaubnisse gilt ...

- Alle urheberrechtlich geschützten Werke und Leistungen (Bilder, Filme, Audio)
- Computerprogramme unklar
- Anspruch auf Entfernung von Kopierschutz
- Kommerzielle Zwecke sind grundsätzlich ausgeschlossen
- Vergütungspauschalen der Länder an die Verwertungsgesellschaften, Einzelvergütung nur bei Werken in Lehrmedien
- Neuverträge ab dem 1.3.2018 dürfen nichts vereinbaren, was diese Rechte wieder einschränkt
- Altverträge bleiben jedoch gültig und sind vorrangig
- Vorrangig sind auch günstigere Lizenzen, z.B. CC-lizenzierte Inhalte
- Nutzungserlaubnisse gelten zunächst bis zum 28.2.2023

§ 60a UrhG Unterricht und Lehre

# § 60a: Erlaubte Nutzung

## **zulässig**

- Verwendung zur Veranschaulichung der Lehre, Vor-/Nachbereitung und in Prüfungen
- Für Studierende der jeweiligen Lehrveranstaltung; Lehrende und Prüfer\*innen derselben Hochschule; Kreis von Dritten zur Präsentation von Lehr- und Lernergebnissen
- Analog oder digital vervielfältigen, zum Download stellen, als Kopie verteilen, in Bild und Ton wiedergeben
- Erforderliche technische und bei Texten auch inhaltliche Änderungen, soweit kenntlich gemacht
- Quellenangabe ist Pflicht, bei Prüfungen aber entbehrlich

## **nicht zulässig**

- Unveröffentlichte Werke verwenden
- Vollständige Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften
- Notenkopien verteilen
- Bild-/Ton-Mitschnitte von (Film-)Aufführungen und Vorträgen anfertigen und verwenden
- Zugang/Zugriff für Nichtberechtigte eröffnen
- Kommerzielle Zwecke verfolgen

# § 60a: Erlaubter Nutzungsumfang

Werke, z.B. Bücher, Filme	15%
Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften	15%
Aufsätze aus Fachzeitschriften	vollständig
Abbildungen	vollständig
Werke geringen Umfangs (Texte bis zu 25 Seiten, Noteneditionen bis zu 6 Seiten, 5 minütige Filme und Musiktitel)	vollständig
Vergriffene Werke, z.B. im Handel nicht mehr erhältliche Bücher	vollständig

# § 60a: Erlaubter Nutzungsumfang nach Werkarten

Bilder	vollständig
Filme	15% Filme in Gesamtlänge nur mit Lizenz. Ausnahme: Filme mit Laufzeit von 5 Minuten.
Musiktitel	15% Musiktitel in Gesamtlänge nur mit GEMA-Lizenz. Ausnahme: Musiktitel mit Laufzeit von 5 Minuten.
Noten	15% einer Partitur Verteilen von Notenkopien nur mit Lizenz der VG Musikedition. Zum Download stellen vollständiger Partituren nur mit Lizenz der VG Musikedition. Ausnahme: Partitur von 6 Seiten.
Schriftwerke (auch Schulbücher)	15% Vollständige Schriftwerke nur mit Verlagslizenz. Ausnahme: Vergriffene Schriftwerke oder Schriftwerke von 25 Seiten.
Zeitungs- und Zeitschriftenbeiträge	15% Vollständigen Zeitungs- oder Zeitschriftenartikel nur mit Verlagslizenz. Ausnahme: Beiträge aus wissenschaftlichen und Fachzeitschriften.
Datenbank § 87c Abs. 1 Nr. 3 UrhG	wesentliche Teile ca. 75%

# Nutzungen die nicht unter § 60a fallen...

- Verlinken von Inhalten
- CC-lizenzierte Inhalte (oder andere freie Lizenzen)
- Inhalte unter Campus-Lizenzen
- Wiedergabe vor kleinen Seminargruppen (nicht öffentliche Werkwiedergabe i.S.d. UrhG)
- **MERKE:** In diesen Fällen können Werke vollständig von Studierenden rezipiert werden!

§ 60b UrhG Unterrichts- und Lehrmedien

# § 60b: Erlaubte Nutzung

## **zulässig**

- Zur Veranschaulichung des Lehrstoffes Inhalte jeder Art in selbst erstelltes Lehrmaterial einbinden
- Erforderlichen technischen und bei Texten auch inhaltliche Änderungen, soweit kenntlich gemacht
- Quellenangabe ist Pflicht, aber bei Prüfungszwecken entbehrlich
- Analog oder digital vervielfältigen, analog oder digital im Internet publizieren
- Vergütung an Verwertungsgesellschaft gesondert entrichten

## **nicht zulässig**

- Unveröffentlichte Werke übernehmen
- Ausschließlich Werke eines\*r Urhebers\*in übernehmen
- Vollständige Artikel aus Zeitungen/ Publikumszeitschriften
- Bild-/Ton-Mitschnitte von (Film-)Aufführungen und Vorträgen erstellen und einbinden
- Noten in Offline-Lehrmedien (Druck, CD)
- Kommerzielle Verwendung in Bildungseinrichtungen (Kennzeichnungspflicht)

# § 60b: Erlaubter Nutzungsumfang

Werke	10%
Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften	10%
Aufsätze aus Fachzeitschriften	vollständig
Abbildungen	vollständig
Werke geringen Umfangs	vollständig
Vergriffene Werke	vollständig
Datenbank § 87c Abs. 1 Nr. 3 UrhG	Wesentliche Teile ca. 75%

§ 60c UrhG Wissenschaftliche Forschung

# § 60c Abs. 1: Inhalte in Forschungsgruppen teilen

## **zulässig**

- Forscher\*innen eines Forschungsprojektes zugänglich machen
- Kreis von Dritten zur Überprüfung der Qualität der wissenschaftlichen Forschung zugänglich machen
- Auch noch nicht veröffentlichte Werke, z.B. Erforschung eines Nachlasses
- Analog oder digital vervielfältigen (auch Notenkopien), zum Download stellen, als Kopie verteilen, in Bild und Ton wiedergeben
- Erforderlichen technischen Änderungen, z.B. Formatierungen

## **nicht zulässig**

- Vollständige Artikel aus Zeitungen/Publikumszeitschriften
- Bild-/Ton-Mitschnitte von (Film-)Aufführungen und Vorträgen anfertigen und verwenden
- Inhaltliche Änderungen
- Zugang/Zugriff für Nichtberechtigte eröffnen
- Verfolgung kommerzieller Zwecke

# § 60c Abs. 2: Kopien zur eigenen Forschung

## **zulässig**

- Analoge oder digitale Kopien (auch Notenkopien) anfertigen oder anfertigen lassen
- Auch noch nicht veröffentlichte Werke, z.B. Erforschung eines Nachlasses
- Erforderliche technische Änderungen, z.B. Formatierungen

## **nicht zulässig**

- Vollständige Artikel aus Zeitungen/Publicumszeitschriften
- Bild-/Ton-Mitschnitte von (Film-)Aufführungen und Vorträgen anfertigen und verwenden
- Verfolgung kommerzieller Zwecke
- Kopien an Dritte weiterverbreiten

# § 60c: Erlaubter Nutzungsumfang

Werke (auch Noten)	Forschungsprojekte: 15% eigene Forschungsgebrauch: 75%
Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften	Forschungsprojekte: 15% eigene Forschungsgebrauch: 75%
Aufsätze aus Fachzeitschriften	vollständig
Abbildungen	vollständig
Werke geringen Umfangs	vollständig
Vergriffene Werke	vollständig
Datenbank § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG	Wesentliche Teile ca. 75%

§ 60d UrhG Text und Data Mining

# § 60d: Erlaubte Nutzung

## **zulässig**

- Werke jeder Art automatisiert auswerten und zu Korpora verarbeiten, z.B. Zeitschriftendatenbanken zu einem Thema auswerten
- Analoge oder digitale Vervielfältigung und Aufbereitung des Ausgangsmaterials, z.B. Normalisierung, Strukturierung, Kategorisierung
- Zugriff per Download für Wissenschaftler\*innen zur gemeinsamen wissenschaftlichen Forschung, z.B. hochschulübergreifender Forschungsverbund
- Dritte zur Überprüfung der Qualität der wissenschaftlichen Forschung
- Archivierung der Korpora durch Bibliothek, z.B. zur Überprüfung der Einhaltung wissenschaftlicher Standards

## **nicht zulässig**

- Eigene Aufbewahrung nach Abschluss der Forschungsarbeit (Löschungspflicht)
- Zugang/Zugriff für Nichtberechtigte eröffnen

Ergänzung: § 51 UrhG Zitate

# § 51: Erlaubte Nutzung

## zulässig

- Zur wissenschaftlichen Erörterung oder Veranschaulichung des Lehrstoffs in selbst erstellte Lehrmaterialien/wiss. Arbeiten
- Werkteile, ausnahmsweise ganze Werke, z.B. Bilder, wiss. Großzitat
- **Neu:** Es dürfen auch Vervielfältigungen vom zitierten Gegenstand/Inhalt übernommen werden, z.B. Bildzitat mit urheberrechtlich geschützten Fotos von Gemälden
- **Neu:** Es muss nicht in ein urheberrechtlich geschütztes Werk zitiert werden, z.B. Abbildungen in Vortragsfolien
- Analog oder digital vervielfältigen, zum Download stellen, als Kopie verbreiten, in Bild und Ton wiedergeben

## nicht zulässig

- Aus unveröffentlichten Werken zitieren
- Nichtkenntlichmachung des Zitats oder von Kürzungen
- Inhaltliche Änderungen mit Ausnahme erforderlichen Übersetzungen
- Nutzungen jenseits des Zitat Zwecks, z.B. ausschließlich zur Unterhaltung oder reine Zitatensammlung
- Kopierschutz entfernen, auch kein einklagbarer Anspruch gegenüber Rechteinhaber\*innen